

Kurztitel

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 410/1996

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Abkürzung

BäckAG 1996

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text**Wochenruhe**

§ 10. Arbeitnehmer/innen, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt werden, haben in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Gesetzesnummer

10009018

Dokumentnummer

NOR12112078

alte Dokumentnummer

N6199656942J